

Kiel, den 1.12.2022

Änderung des Juristenausbildungsgesetzes, der Juristenausbildungsverordnung und der Unterhaltsbeihilfeverordnung zur Einführung der Möglichkeit des Teilzeitreferendariats

Hier: Stellungnahme zu den Fragen aus dem Innen- und Rechtsausschuss vom 30.11.2022

Der vorliegende Gesetzesentwurf zur Einführung des juristischen Vorbereitungsdienstes in Teilzeit ist unter Beteiligung des Referendarrats, der Referendarabteilung am Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht und der Gleichstellungsbeauftragten erarbeitet worden.

Erstmals ist 2021 zu dem Gesetzentwurf ein Anhörungs- und Beteiligungsverfahren durchgeführt worden. Der Entwurf ist im Dezember 2021 den Obergerichtspräsidentinnen und Obergerichtspräsidenten (OLG, OVG, LSG, LAG und FG), dem Generalstaatsanwalt sowie der juristischen Fakultät der CAU zu Kiel, der Fachschaft Jura, dem Justizprüfungsamt und erneut dem Referendarrat zur möglichen Stellungnahme übersandt worden. Angehört wurden zudem der Schleswig-Holsteinische Richterverband, die Neue Richtervereinigung Schleswig-Holstein, die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer und der Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein. Diese Anhörung wurden am 17. August 2022 im Rahmen der Kabinettsbefassung wiederholt. Der Gesetzentwurf ist darüber hinaus den Justizressorts der Länder Hamburg, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern zur Stellungnahme zugesandt worden.

Im Anhörungsverfahren ist lediglich eine kurze Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes eingegangen¹. Mit dieser hat der Verband auf eine überflüssige Passage in der Gesetzesbegründung hingewiesen, die daraufhin korrigiert wurde. Weitere Stellungnahmen der angehörten Verbände liegen nicht vor.

Der Anspruch auf Teilzeitgewährung bei Vorliegen gewichtiger Gründe ist durch das Bundesgesetz in § 5b Absatz 6 DRiG n.F. ab 1.1.2023 vorgegeben. Die Vorschrift regelt einen gebundenen Anspruch auf Reduzierung der Ausbildungsarbeitszeit um 1/5 und eine entsprechende Verlängerung der Ausbildungszeit bis längstens 2 ½ Jahre in § 5b Absatz 6 Satz 1 DRiG für Referendarinnen und Referendare, die ein minderjähriges Kind oder einen pflegebedürftigen Angehörigen betreuen, und sieht eine entsprechende Ermessensentscheidung in § 5b Absatz 6 Satz 2 DRiG für Referendarinnen und Referendare vor, bei denen andere persönliche Gründe vorliegen, die eine besondere Härte darstellen. Die nähere Ausgestaltung bleibt den Ländern überlassen.

Die Fälle der Schwerbehinderung hat der Bundesgesetzgeber nicht ausdrücklich als einen beschriebenen Härtefall unter § 5a Absatz 6 Satz 1 DRiG bedacht, so dass diese Fallgruppe lediglich unter die Ermessensentscheidung nach § 5b Absatz 6

¹ Siehe Anlage E-Mail vom 17. August 2022

Satz 2 DRiG zu subsumieren ist. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Fallgruppe der durch eine Schwerbehinderung beeinträchtigten Referendarinnen und Referendare, soweit es nach dem Bundesgesetz möglich ist, Rechnung getragen werden, in dem diese Fallgruppe jedenfalls als Regelbeispiel für einen persönlichen Grund mit besonderer Härte beschrieben wird und damit jedenfalls eine Ermessensreduzierung zu erfolgen hat. Damit soll für diese Fallgruppe der Zugang zur Teilzeit erleichtert werden.

Die Reduzierung der Unterhaltsbeihilfe folgt aus der Reduzierung der für die Ausbildung aufgewendeten verkürzten Zeit und der Weiterzahlung der Unterhaltsbeihilfe in der verlängerten Ausbildungszeit. Ziel ist es, dass in Teilzeit ausgebildete Referendarinnen und Referendare am Ende der Ausbildung nicht besser aber auch nicht schlechter stehen, als ihre in Vollzeit tätige Referendarkolleginnen und -kollegen. Durch die Fortzahlung der Unterhaltsbeihilfe in den Verlängerungszeiten wird die Reduktion ausgeglichen. Reduziert wird jedoch nur der Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe, so dass Zuschläge, wie der Familienzuschlag über den gesamten Ausbildungszeitraum in voller Höhe ausgezahlt werden. Die Frage eines etwaigen Wohngeldanspruches ist davon unabhängig.

Die Kürzung der Unterhaltsbeihilfe um 1/5 wird in den hier bekannten Ausbildungsverordnungen der anderen Länder ebenfalls vorgenommen. Teilweise erfolgt dort sogar nicht ausschließlich die Kürzung des Grundbetrages, sondern auch eine Kürzung gewährter Zuschläge um 1/5. Vor dem Hintergrund, dass die Teilzeitmöglichkeit gerade eine Erleichterung für Referendarinnen und Referendare mit Kindern darstellen soll, ist eine Kürzung dieser Zuschläge in dem Entwurf für Schleswig-Holstein nicht vorgesehen.

Auch die Möglichkeit des Wechsels von Vollzeit in Teilzeit und umgekehrt während des laufenden Referendariats wird nicht in allen Ländern gewährt. In Bremen ist beispielsweise die Stellung des Antrages auf Teilzeit ausschließlich mit Bewerbung zum Vorbereitungsdienst möglich. Eine solche Umsetzung wird jedoch denjenigen Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Teilzeit erst im Laufe des Referendariats eintreten (z.B. Betreuungserfordernis nach begonnener Ausbildung), oder wegfallen (z.B. wegen anderer Betreuungsmöglichkeiten) nicht gerecht. Für Schleswig-Holstein ist daher ein flexibles Modell gewählt worden, welches so gestrickt ist, dass die bewährten Ausbildungsstrukturen weiterhin erhalten bleiben.

Im Übrigen sind die Entwürfe zur Umsetzung des Teilzeitreferendariats der Länder, soweit hier bekannt, ähnlich ausgestaltet.

Die Umsetzung soll gem. Artikel 25 Absatz 4 des Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 zum 1. Januar 2023 in Kraft treten. Die Mehrheit der Länder hat mit der Umsetzung bereits begonnen. Lediglich einige wenige Länder, z.B. Mecklenburg-Vorpommern werden die bundesgesetzlichen Vorgaben möglicherweise nicht rechtzeitig zum 1.1.2023 in das jeweilige Landesrecht umsetzen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis der Rechtsreferendare in Schleswig-Holstein unter Einhaltung der Bundesgesetzlichen Vorgaben gestärkt werden.

Piepgras, Norma (MJG)

Von: von Zech, Dr. Lena (LG-Kiel)
Gesendet: Mittwoch, 17. August 2022 14:26
An: Piepgras, Norma (MJG)
Cc: ...
Betreff: WG: Änderung des Juristenausbildungsgesetzes, der
Juristenausbildungsverordnung und der Unterhaltsbeihilfeverordnung zur
Einführung der Möglichkeit des Teilzeitreferendariats
Anlagen: MJG_17082022.pdf; 2022-06-22 Gesetzentwurf TZ-Ref mit Begründung
nac.pdf
Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte Frau Piepgras,

der Schleswig-Holsteinische Richterverband bedankt sich für die Anhörung. Das Vorhaben zur Umsetzung von § 5b Abs. 6 DRiG n.F. (ab 01.01.2023) wird weiterhin begrüßt. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass die Begründung zu Satz 2 in Artikel 4 (Inkrafttreten) mit der Streichung von Satz 2 aus dem aktuellen Gesetzesentwurf obsolet geworden sein dürfte. Im Übrigen wird von einer Stellungnahme abgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lena von Zech



**Referentin des
Schleswig-Holsteinischen
Richterverbandes**

Landgericht Kiel · Harmsstraße 99-101 · 24114
Kiel Telefon ...
E-Mail ...